

16. Sep. 1961

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

143

---

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 8; RVO § 182 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

Erhält der Arbeiter bei wiederholter Erkrankung an einem medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden von der Krankenkasse mit Recht nicht das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte, sondern nur das normale Krankengeld, und hat er gegen seinen Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Krankengeldzuschuß, weil er in der Zwischenzeit länger als 6 Monate voll gearbeitet hat (BAG 9, 283), so bildet nicht das (fiktive) erhöhte Krankengeld, sondern das rechtlich zutreffend gewährte normale Krankengeld den Berechnungsfaktor für die Höhe des Krankengeldzuschusses.

Aktenzeichen: 1 AZR 123/60

Urteil des BAG vom 16. September 1961

LAG Bremen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 123/60

I Sa 171/59 Bremen

Urteilstenor zugestellt,  
am 16. September 1961

ger. Henkelmann,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. September 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Joachim und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Eichler für Recht erkannt:

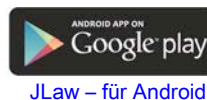
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen, Erste Kammer, vom 17. Februar 1960 - I Sa 171/59 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 23. Februar 1949 im Betriebe der Beklagten als Näherin im Akkord beschäftigt. Nachdem sie vom 9. Oktober bis zum 23. November 1958 infolge einer Erkrankung arbeitsunfähig gewesen war, setzte sie ihre Arbeit bis zum 16. Juli 1959 fort, blieb jedoch während dieser ganzen Zeit weiterhin in ärztlicher Behandlung. Vom 17. Juli bis zum 24. August 1959 war sie dann auf Grund derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig und erhielt für diese Zeit von der Krankenkasse ein Krankengeld in Höhe von 50 % ihres Grundlohnes für jeden Kalendertag, und zwar 6,22 DM täglich.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, auch für die streitigen 39 Krankheits-tage im Jahre 1959 einen Zuschuß zum Krankengeld nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 zu zahlen und berechnet ihren Anspruch auf 102,96 DM auf der Grundlage eines täglichen Nettoarbeitsentgelts von 9,91 DM während der letzten vier Wochen vor Krankheitsbeginn.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß (KGZ) setze voraus, daß der Arbeiter einen Anspruch auf das erhöhte Krankengeld im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiter das Ziel der Klagabweisung.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil hat der Klägerin zutreffend den Krankengeldzuschuß zugesprochen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG in der hier streitigen Krankheitsperiode gegeben waren. Danach steht der Klägerin ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß (KGZ), zu.

Daß die Gewährung des KGZ nicht an die weitere Voraussetzung geknüpft ist, daß dem Arbeiter das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte Krankengeld gewährt wird, ist vom Zweiten Senat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in AP Nr. 26 zu § 1 ArbKrankhG ausgesprochen worden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Was die Höhe des Krankengeldzuschusses betrifft, so errechnet sie sich auch in einem solchen Falle nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG aus der Differenz zwischen 90 vom Hundert des Netto-Arbeitsentgelts einerseits und "dem Krankengeld". Unter "dem Krankengeld" im Sinne dieser Vorschrift versteht das Gesetz das zutreffend errechnete Krankengeld. Sind jedoch - wie hier - von keiner der Parteien Tatsachen vorgetragen worden, aus denen sich ergeben könnte, daß die Krankenkasse ein fehlerhaft errechnetes Krankengeld gezahlt hat, so dürfen die Gerichte für Arbeitssachen bei der gebotenen Vorfragen-Prüfung davon ausgehen, daß die Krankenkasse zutreffend verfahren ist (vgl. BAG AP Nr. 18, 19, 22 zu § 1 ArbKrankhG). Auch insoweit schließt sich der erkennende Senat der ständigen Rechtsprechung des Zweiten Senats an.

Hierfür spricht auch, daß das Gesetz in einigen Fällen die Heranziehung eines fiktiven Krankengeldes als Berechnungsfaktor für den Krankengeldzuschuß durchaus kennt. Es handelt sich um die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG genannten Fälle. Es handelt sich aber dabei um ausgesprochene Ausnahmefälle, die in der Praxis selten vorkommen. Sowohl nach seiner Funktion wie auch nach seiner systematischen Stellung innerhalb der ganzen Vorschrift ist § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG eine Ausnahmenvorschrift gegenüber dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG normierten Grundsatz und ist somit



im Zweifel einer ausdehrenden Auslegung nicht zugänglich  
(vgl. BAG 9, 19 [22]; BAG, Urteil vom 27. Oktober 1960  
- 2 AZR 219/59 -). Vielmehr schlägt in allen anderen  
Fällen als denen des § 1 Abs. 1 Satz 3 der in § 1 Abs. 1  
Satz 2 ArbKrankhG normierte Grundsatz durch, nach welchem  
der Arbeitgeber jedes zutreffend errechnete Krankengeld  
in solchem Umfang aufzustocken hat, daß der Arbeiter 90  
vom Hundert des Netto-Arbeitsentgelts erreicht. In dieser  
Vorschrift kommt der sozialpolitische Zweck des Gesetzes  
zum Ausdruck: Der erkrankte Arbeiter soll durch Annäherung  
des Einkommens in kranken Tagen zu 90 vom Hundert an das  
Einkommen aus seiner Arbeit in gesunden Tagen wirtschaft-  
lich in die Lage versetzt werden, eine Krankheit wirklich  
ausheilen zu können und seine Arbeitskraft wieder herzu-  
stellen. Hierin erschöpft sich der Sinn des Gesetzes  
(vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG). Dabei darf auch  
nicht überssehen werden, daß der Arbeiter, der von dem un-  
verschuldeten Unglück mehrerer aufeinander folgender Er-  
krankungen an ein und demselben Grundleiden betroffen wird,  
erhöht hilfsbedürftig ist. Diese schwierige Lage rechtfertigt  
es, daß der Arbeitgeber in den in der Praxis nicht sehr  
häufigen Fällen der Gewährung nur des normalen Krankengeldes  
einen höheren Betrag als Krankengeldzuschuß aufwenden muß.  
Auch darf dabei nicht übersehen werden, daß die in § 616  
BGB früher enthaltene Regelung unter Umständen dem Arbeit-  
geber höhere Lasten auferlegte als das Arbeiterkrankheits-  
gesetz selbst bei Gewährung des Zuschusses in Fällen, in  
denen der Arbeiter nur das 50 %-ige Krankengeld erhält.  
Der Zweck des Gesetzes erfordert es vielmehr, daß der Ar-  
beitgeber Leistungen, die die Krankenkasse aus gesetzlichen  
Gründen nicht zu erbringen braucht, durch einen höheren Zu-  
schuß ausgleicht. Auch ergibt sich nicht aus der Tatsache,  
daß das Gesetz in § 8 gleichzeitig das Krankengeld "für die  
ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit" erhöht hat,  
eine Obergrenze für die Arbeitgeberleistungen. § 8 ArbKrankhG  
stellt vielmehr funktionell lediglich eine Vorschrift dar,



welche der Entlastung des Arbeitgebers von der in § 1 normierten Zuschußpflicht in den - praktisch häufigen - Fällen des Parallellaufens der in § 8 und § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG genannten beiden Sechs-Wochen-Zeiträume dienen soll. Die von der Klägerin aufgestellte Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses ist auch im übrigen zutreffend.

Dem angefochtenen Urteil ist auch insoweit zuzustimmen, als es angenommen hat, daß die Erkrankung im Juli 1959 im arbeitsrechtlichen Sinne als eine neue Krankheit anzusehen war, weil die Klägerin in der Zwischenzeit länger als sechs Monate, nämlich hier annähernd acht Monate voll gearbeitet hat (vgl. BAG 9, 283). Auch insoweit schließt sich der erkennende Senat der Rechtsprechung des Zweiten Senats an. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind von der insoweit darlegungspflichtigen Beklagten weder vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich. Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Joachim

Dr. Gröninger

Reibel

Dr. Eichler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)